



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat V | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Marienborn

Herrn Dr. Claudius Moseler

Beigeordnete Janina Steinkrüger
Dezernat für Umwelt, Grün, Energie
und Verkehr

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Zimmer 5.029
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße

Ansprechperson
Norbert Fahrendorf
Tel. 06131 12-3131
Fax 06131 12-3357
norbert.fahrendorf@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 05.08.2026

Vermüllung im Gewerbegebiet Marienborn, Achardstraße
Aktenzeichen:

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Moseler,

vielen Dank für Ihre Eingabe bezüglich der ehemaligen Rübenrampe in der Achardstraße, 55127 Mainz-Marienborn.

Die Situation auf dem betroffenen Grundstück ist dem Grün- und Umweltamt bekannt. Das Grundstück Gemarkung Bretzenheim, Flur 5, Flurstück 176/32 ist Privatgrundstück und steht im Eigentum der Deutschen Bahn AG. Genutzt wird es durch eine der Stadt Mainz bekannte Person zum Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern.

Inwiefern Nutzungsvereinbarungen zwischen der Eigentümerin und der nutzenden Person bestehen, entzieht sich aktuell unserer Kenntnis. Der Kontakt zwischen beiden Akteuren wurde hergestellt.

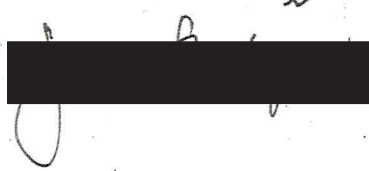
Das Grün- und Umweltamt steht mit der nutzenden Person und dem Eigentümer im Austausch über die Entfernung der Fahrzeuge und Anhänger sowie auch des mittlerweile illegal abgelegten Abfalls. Es wurde zugesagt, die Fahrzeuge und Anhänger bis zum Spätsommer 2026 zu entfernen. Der Abfall, der durch Unbekannte hinzustellen wurde, wird ebenfalls entsorgt. Die KAW hat ihre Unterstützung bei der Entsorgung haushaltsähnlicher Abfälle zugesichert.

Hinsichtlich der Fahrzeuge und Anhänger sieht das Grün- und Umweltamt keine großen Erfolgsaussichten für ein verwaltungsrechtliches Eingreifen. Sie fallen nicht in den Regelungsbereich der Altfahrzeugverordnung. Somit sind sie nach den Kriterien des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und dem Abfallbegriff nach § 3 Abs. 1 KrWG zu bewerten.

Die Rechtsauffassung, inwieweit es sich bei den in Rede stehenden Fahrzeugen und Anhängern um Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG handelt, ist unklar und eine Prüfung dazu dauert derzeit noch an. Wichtig ist, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten und eine Umweltgefahr diesbezüglich ausgeschlossen ist.

In Bezug auf den für Verwaltungshandeln zugrunde liegenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sehen wir aktuell keinen dringenden Handlungsbedarf. Dennoch werden wir die uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten weiterhin nutzen, um eine Verbesserung (Räumung der Fläche) herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to be "Janina Steinkrüger", is written over a solid black rectangular redaction box.

Janina Steinkrüger